

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- EINKAUF -

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Es sei denn, diesen Geschäftsbedingungen wurde ausdrücklich von Firma Multitec-Jakob GmbH & Co. KG (nachfolgend „Multitec“ genannt) schriftlich zugestimmt.

1. Bestellung, Vertragsschluss:

- (1.1) Eine Bestellung von Multitec gilt erst als erteilt, wenn sie von Multitec schriftlich abgefasst ist. Der Schriftform in diesem Sinne, genügen auch Telefax- und E-Mail Sendungen. Mündlich oder fernmündlicherteilte Bestellungen sind für Multitec nur verbindlich, wenn Multitec sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt hat.
- (1.2) Von Multitec vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung, unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern, in den von vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für Multitec keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, Multitec über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von Multitec korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- (1.3) Multitec kann, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (1.4) Jede Bestellung ist Multitec vom Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach Eingang der Bestellung, mit Angabe des Liefertermins und der gültigen Preise, schriftlich zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung bei Multitec jedoch nicht spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten ein, ist Multitec zum Widerruf der Bestellung ohne Kostenerstattung berechtigt.

2. Liefertermine:

- (2.1) Die, von Multitec in der Bestellung vorgegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin (max. 5 Arbeitstage zu früh bzw. 1 Arbeitstag verspätet) muss die Ware an der von Multitec angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies Multitec unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung von Multitec über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
- (2.2) Kommt der Lieferant in Verzug, so hat Multitec unbeschadet weiterer Ansprüche das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobestellwerts pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Nettobestellwerts zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- (2.3) Erbringt der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann Multitec zudem, wenn sie dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten und / oder bei Verschulden des Lieferanten Schadensersatz verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (2.4) Vor Ablauf des Liefertermins ist Multitec zur Abnahme nicht verpflichtet.
- (2.5) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Lieferant zu Teilleistungen nicht berechtigt.

3. Lieferung, Verpackung:

- (3.1) Die Lieferung erfolgt gemäß Vereinbarung an die von Multitec angegebene Empfangsstelle. Hat Multitec die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von Multitec vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, oder die für Multitec günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- (3.2) Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle von Multitec auf Multitec über.
- (3.3) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Falls ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wurde, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von Multitec in der Bestellung vorgegebenen Verpackungen zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Multitec ist berechtigt, dem Lieferant die Kosten für das Recycling nicht wiederverwertbarer Verpackungen in Rechnung zu stellen. Bei unfreier Rücksendung der Verpackung sind Multitec mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

4. Dokumentation:

- (4.1) Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
- * Bestellnummer
 - * Menge und Mengeneinheit
 - * Artikelbezeichnung mit Artikelnummer
 - * Restmenge bei Teillieferungen
 - * geforderte Dokumentation (z. B. Werkzeugezeugnis, Prüfprotokolle etc.)
 - * Umsatzsteuer-Ident-Nr.
 - * Angabe der Kontierung auf der Rechnung
- (4.2) Bei Frachtsendungen ist Multitec eine Versandanzeige am Tag des Versandes gesondert zu übermitteln.
- (4.3) Der Lieferant ist verpflichtet, unter Verwendung eines von Multitec vorgegebenen Formblatts eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist Multitec spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Ursprung neu aufgenommenen Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist Multitec unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die Multitec durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von einer Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

5. Preise:

- (5.1) Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Die vereinbarten Preise haben solange Gültigkeit, wie nicht neue Preise verhandelt wurden. Preiserhöhungen durch den Lieferant ohne Absprache und Genehmigung von Multitec, haben keine Gültigkeit.
- (5.2) Der Lieferant wird Multitec keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit ihm diese gegenüber, im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

6. Rechnung, Zahlung, Abtretung:

- (6.1) Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder zu früh erstellte Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Unter den obigen Voraussetzungen erfolgt die Zahlung von Multitec binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, binnen 30 Tagen ohne Abzug.
- (6.2) Forderungen des Lieferanten an Multitec dürfen nur mit Zustimmung von Multitec an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
- (6.3) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung oder durch Scheck.

7. Mängelansprüche:

- (7.1) Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren mangelfrei, Zeichnungs- und DIN/Norm-gerecht sind und dass die Waren den Bestellangaben von Multitec entsprechen.
- (7.2) Im Fall fehlerhafter Lieferungen stehen Multitec sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Eine Beschränkung dieser Rechte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von Multitec möglich.
- (7.3) Eine Rüge gemäß § 377 HGB erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung bei offenen Mängeln und innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung bei verdeckten Mängeln.
- (7.4) In dringenden Fällen ist Multitec berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- (7.5) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

8. Produkthaftung und Rückruf:

Für den Fall, dass Multitec aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Multitec von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt dieser insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsverfolgung und Rückrufaktionen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant wird die Liefergegenstände in Absprache mit Multitec so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Lieferant stellt sicher, dass der Hersteller der von ihm verwendeten Produktkomponenten zurückverfolgt werden kann. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und Multitec auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen. Der Lieferant ist sich seiner Informationspflicht im Rahmen der geltenden EU-Verordnungen (Chemikalien Recht, REACH Verordnung) bewusst. Er stellt sicher, dass Multitec unaufgefordert von ihm über Stoffe und Komponenten informiert wird, die auf Grund mangelnder REACH Konformität oder sonstiger Nichtübereinstimmung mit geltenden Vorschriften von ihm angekündigt werden müssen. Die Ankündigung hierfür an Multitec muss von ihm zeitlich so frühzeitig erfolgen, dass gewährleistet ist, dass Multitec noch Handlungsspielraum verbleibt, um seine Lieferfähigkeit aufrecht erhalten zu können. Bei nachweislicher Unterlassung ist der Lieferant haftbar und schadenersatzpflichtig im Rahmen der geltenden Rechtsprechung.

9. Qualitätssicherung:

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Multitec dies auf Anforderung nachzuweisen. Er wird mit Multitec, soweit Multitec dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Bei Fertigung von Neuteilen wird der Lieferant Multitec auf Anforderung einen Erstmusterprüfbericht vorlegen. Zusätzlich stimmt der Lieferant der Durchführung von Qualitätsaudits nach Absprache zu.

10. Bestellunterlagen, Zeichnungen, Modelle:

- (10.1) Nach Angaben, Zeichnungen und Modellen von Multitec gefertigte Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Multitec durch den Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere als vertragliche Zwecke verwendet oder geliefert werden.
- (10.2) Gleiches gilt für von Multitec dem Lieferanten überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Profile, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und ähnliches. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.
- (10.3) Alle für die Durchführung der Bestellung von Multitec gelieferten Zeichnungen, Skizzen, Modelle etc. müssen nach Erledigung des Auftrags unverzüglich an Multitec zurückgesendet werden. Sie verbleiben im Eigentum von Multitec.
- (10.3) Alle, für die Durchführung der Bestellung von Multitec gelieferten Zeichnungen, Skizzen, und Modelle etc., müssen nach Erledigung des Auftrags unverzüglich an Multitec zurückgesendet werden. Sie verbleiben im Eigentum von Multitec.

- (10.4) Die Vervielfältigung der in den vorausgehenden Absätzen genannten Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (10.5) Bei Verletzung einer der genannten Pflichten, kann Multitec jederzeit die Herausgabe der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände verlangen und Schadensersatz geltend machen.

11. Materialbeistellungen, Verwahrung:

- (11.1) Dem Lieferanten beigestelltes Material, verbleibt im Eigentum von Multitec. Es ist als solches vom Lieferanten getrennt und unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Es darf nur für Bestellungen von Multitec verwendet werden. Der Lieferant ist in vollem Umfang schadenersatzpflichtig bei Verlust auf Grund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (11.2) Be- und Verarbeitung des im Eigentum von Multitec stehenden Materials, erfolgt für Multitec. Sollte durch diesen Vorgang beim Lieferanten Eigentum entstehen, wird dieses gleichzeitig auf Multitec übertragen und das Produkt vom Lieferanten für Multitec verwahrt. Bei Verarbeitung zusammen mit fremden Waren steht Multitec das Miteigentum an dem Erzeugnis nach dem Wertverhältnis der verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu.
- (11.3) Für die Verwahrung der neuen oder umgebildeten Sache gilt Ziff. 11.1. entsprechend.
- (11.4) Drohen oder erfolgen Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten, von denen auch das im Eigentum von Multitec stehende Material betroffen ist bzw. sein kann, hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf das Eigentum von Multitec hinzuweisen und Multitec gleichzeitig von der erfolgten oder drohenden Vollstreckungsmaßnahme unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

12. Freiheit von Rechten Dritter, Schutzrechte:

- (12.1) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte in seinem Alleineigentum stehen und frei sind von jeglichen Rechten Dritter.
- (12.2) Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch Multitec keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Multitec und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von Multitec übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden können. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch von Multitec bleibt unberührt. Der Lieferant wird auf Verlangen von Multitec alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Gegenständen nutzt.

13. Höhere Gewalt:

Krieg, Bürgerkrieg, Umweltkatastrophen, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die Multitec die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien Multitec für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihren Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

14. Geheimhaltung:

- (14.1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von Multitec und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (14.2) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Multitec mit seiner Geschäftsverbindung werben.

15. Allgemeine Bestimmungen:

- (15.1) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbestimmungen ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
- (15.2) Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Multitec gilt vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (15.3) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, ist Pfronten Erfüllungsort für alle Pflichten aus der Geschäftsbeziehung.
- (15.4) Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist das Gericht am Sitz für Multitec für alle, sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, örtlich zuständig. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit geschlossener Verträge. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat, oder wenn der Lieferant nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.